

geschiedenen Ehegatten, die Eltern, Nachkommen oder Geschwister, sofern sie auf die Unterstützung angewiesen sind und der Vorsorgenehmer zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen hat. Ich glaube, da ist einmal grundsätzlich zu sagen, dass diese Vorschriften zu restriktiv sind. Sie nehmen auf die Absichten des Gesetzgebers, nämlich Mindestvorschriften im Bereich des BVG zu statuieren und den bisherigen *Vorsorgeformen nach Möglichkeit freien Lauf zu lassen*, zu wenig Rücksicht. Sie nehmen also Eingriff in die Gestaltungsfreiheit, ein ganz wesentliches Moment, das wir bei der Beratung des BVG immer in den Vordergrund gestellt haben. Wenn man damals, bei der Beratung des Gesetzes, derartige Vorschriften in bezug auf den begünstigten Kreis eingeführt hätte, wäre mit Bestimmtheit das Referendum ergriffen worden! Denn auch die Kapitalabfindung ist im Gesetz vorgesehen, und damit sind auch andere Begünstigte absolut zu berücksichtigen. Die bestehenden Vorsorgeformen kennen hier andere Formen, die nach meinem Dafürhalten auch nach Artikel 91 BVG gestattet sind und geschützt werden müssen, denn hier wird ja auf die erworbenen Rechte Rücksicht genommen. Dabei hat man wohl übersehen, dass die geschiedene Frau im Obligatorium des BVG zu den obligatorisch Begünstigten gehört, und zwar nicht nur dann, wenn eine wesentliche Unterstützungspflicht vorhanden war, sondern ganz generell. Wenn also eine Kasse den obligatorischen Vorschriften, nämlich Unterstützung einer geschiedenen Frau, nachkommen würde, würde sie den Vorschriften, die nun erlassen wurden, widersprechen und damit die Steuerfreiheit aufs Spiel setzen, was ja mit Bestimmtheit nicht die Absicht der Vorschrift sein kann.

In diesem Sinne, Herr Bundesrat, bitte ich Sie, Ihren Aeusserungen Gewicht zu geben und die hängigen Fragen mit den interessierten Verbänden, aber auch mit den beunruhigten Organisationen in der beruflichen Vorsorge zu besprechen, damit hier eine vernünftige Lösung gefunden werden kann.

Bundesrat Stich: Zur Gleichwertigkeit ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Verhältnismässigkeit berücksichtigen muss. Das ist selbstverständlich und darf auch von der Steuerverwaltung erwartet werden. Die geschiedene Frau gehört zu den obligatorisch Versicherten, und deshalb ist das sicher auch kein Grund. In dieser Hinsicht haben wir kaum wesentliche Differenzen. Umgekehrt ist aber doch auch zu sagen, dass man gerade im Zusammenhang mit den Lösungen, die man jetzt zur steuerrechtlichen Entlastung geschaffen hat, auch einiges an Lücken produziert hat. Ich möchte hier nicht darauf eingehen, denn es ist nicht meine Aufgabe zu zeigen, wie man Steuern einsparen kann. Aber deshalb bitte ich Sie doch auch um Verständnis dafür, dass die Richtlinien einigermaßen klar sind. Wenn sie dann im Detail vernunftgemäss und angemessen ausgelegt werden, ist vermutlich allen am besten gedient; das kann ich Ihnen auch im Namen der Steuerverwaltung zusichern.

Präsident: Herr Kündig ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist oder nicht.

Kündig: Ich bin von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und möchte ihm danken.

86.410

Motion Meier Hans**Steuerbelastung für Familien. Milderung****Allègement de la charge fiscale de la famille***Wortlaut der Motion vom 20. März 1986*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten ohne Verzug einen besonderen Bundesbeschluss zu unterbreiten, damit die im Rahmen der laufenden Beratungen über das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom Ständerat beschlossenen familienfreundlichen Verbesserungen bei den Tarifen und Sozialabzügen vorweg in Kraft treten können.

Texte de la motion du 20 mars 1986

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans délai aux conseils législatifs un projet d'arrêté fédéral spécial afin qu'on puisse mettre en vigueur par anticipation les allègements en matière de tarifs et de déductions sociales, allègements favorables à la famille et qui ont été arrêtés par le Conseil des Etats dans le cadre des délibérations en cours sur la nouvelle loi concernant l'impôt fédéral direct.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, Binder, Cavelti, Dobler, Dreyer, Hophan, Jelmini, Lauber, Meier Josy, Muheim, Reichmuth, Schaffter, Schmid, Schönenberger, Zumbühl (15)

Meier Hans: Die Diskussion über die Tarife der direkten Bundessteuer anlässlich der Frühjahrs-session bewies mit aller Klarheit, dass unsere direkte Bundessteuer in keiner Weise familien- und kinderfreundlich ist. Die Belastungsunterschiede stehen im Widerspruch zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie sind dem Rat aus den Verhandlungen bestens bekannt, bestehen doch bekanntermassen zum Beispiel Steuerersparnisse von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren bis zu 60 Prozent. Nun hat das Bundesgericht bekanntlich gegenüber den Kantonen entschieden, dass Ehepaare nicht wesentlich stärker besteuert werden dürfen als Konkubinatspaare. Auch wenn die Bundesgesetze und -beschlüsse der verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterstehen, müssen die grossen Mehrbelastungen der Ehepaare bei der direkten Bundessteuer dennoch als verfassungswidrig gelten. Es kann doch nie die Meinung sein, die kleinere steuerliche Mehrbelastung in den Kantonen halte vor der Bundesverfassung nicht stand, beim Bund hingegen, wo die Verhältnisse noch krasser sind, verstosse eine solche Regelung jedoch nicht gegen die Verfassung. Diese Tatsache kann und darf der Bund nicht übersehen und nicht übergehen. Das Problem ist in diesem Rat allgemein bekannt, weitere Ausführungen zu diesem Punkt erübrigen sich daher.

Mit der Motion wird nun verlangt, dass der Bundesrat ohne Verzug einen besonderen Bundesbeschluss unterbreitet, damit die bei der Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer von unserem Rat beschlossenen familienfreundlichen Verbesserungen bei den Tarifen und Sozialabzügen vorweg in Kraft treten können. Die gerechtfertigte Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen kann nicht noch Jahre auf sich warten lassen. Die krassen, unserer Bundesverfassung widersprechenden Ungerechtigkeiten in der Familienbesteuerung müssen nun so rasch als möglich weitgehend gemildert werden. Die Neuregelung nach den Beschlüssen unseres Rates bringt gemäss der Schätzung der eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Statistik und Dokumentation, vom 21. Februar 1986 Steuerausfälle von rund 300 Millionen Franken und dies in

einer Phase, wo seit Jahren alles versucht wird, einem ausgeglichenen Bundesfinanzhaushalt näher zu kommen. Aber selbst die Tatsache von Steuerausfällen kann kein Grund sein, die Verletzung der Bundesverfassung in diesem Ausmass weiter andauern zu lassen, vor allem wenn andererseits das Bundesgericht den Kantonen Mindereinnahmen zumutet und entsprechende Korrekturen aufzwingt. Das Bundesgericht hat bei seinem Entscheid auch nicht darauf Rücksicht genommen, ob den Kantonen Kompensationen möglich sind. So darf auch beim Bund die Lösung nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Ausfälle aus einer teilweisen Eliminierung der Mehrbelastung kompensiert werden können.

In diesem Zusammenhang sei auch auf folgendes hingewiesen:

Die Initiative der FDP bedingt schätzungsweise rund 510 Millionen Franken Ausfälle bezogen auf das Jahr 1985. Kompensation ist ebenfalls nicht vorgesehen. Man kann aber davon ausgehen, dass aufgrund der günstigen Wirtschaftslage die Ausfälle gegenüber den heutigen Erträgen nicht die geschätzte Höhe erreichen. Zudem dürften bei einer andauernden günstigen Konjunkturlage und tiefer Teuerung in absehbarer Zeit die Einnahmen wieder auf die heutigen Beträge ansteigen.

Da Dringlichkeit und Notwendigkeit der Korrektur nicht bestritten werden können, bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Die vom Ständerat in der Märzsession bei der Beratung des Gesetzesentwurfes über die direkte Bundessteuer beschlossenen Erleichterungen für Ehegatten und Familien bilden Bestandteil dieses Gesetzes. Es wäre nicht sachgerecht, sie aus dem Gesamtzusammenhang des genannten Gesetzes herauszubringen. Abgesehen davon wäre ihre Einführung mit einer neuen, vom Bundesrat erst noch zu schaffenden Vorlage kaum früher möglich als mit dem vom Ständerat nunmehr bereits behandelten Gesetzesentwurf über die direkte Bundessteuer. Wie rasch im übrigen dieses Gesetz in Kraft gesetzt werden kann, hängt ausschliesslich von seiner weiteren Behandlung in den eidgenössischen Räten ab. Seine Koppelung mit dem Steuerharmonisierungsgesetz ist dabei nicht unabdingbar. Trotz gemeinsamer Botschaft liesse sich das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gegebenenfalls auch zeitlich vorziehen.

Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Bundesrat beantragt Umwandlung der Motion in ein Postulat. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er damit einverstanden ist.

Meier Hans: Nein.

Präsident: Damit ist die Diskussion offen. Wird das Wort aus der Mitte des Rates gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung – Vote

Für die Ueberweisung als Motion	22 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.072

Asylgesetz. Revision Loi sur l'asile. Révision

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 2. Dezember 1985 (BBl 1986 I, 1)
Message et projets de loi du 2 décembre 1985 (FF 1986 I, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1986
Décision du Conseil national du 19 mars 1986

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Miville, Berichterstatter: Die Revision des Asylgesetzes, verbunden mit einer Aenderung des ANAG und einer Aenderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes, gehört zu den sogenannten «heissen» Themen unserer Innenpolitik. Es handelt sich um eine Materie, die dazu geeignet ist, ganz verschieden geartete Konzeptionen – und zwar beiderseits in hohem Masse emotionell aufgeladen – gegeneinander antreten zu lassen. Da sind die einen, die unsere Heimat als durch fremden Zustrom gefährdet erachten – im Sinne eben der Ueberfremdung, der kulturellen und materiellen Schädigung –, und da sind die anderen, die aus einer weltumspannenden Ethik heraus, zum Teil auch motiviert durch eine Art von schlechtem Gewissen, weil es uns im Weltvergleich so gut geht, Tür und Tor so weit als möglich öffnen wollen. Diese beiden Lager befinden sich recht weit auseinander. Ihre Anhänger haben denn auch eine gewisse Polarisierung in unserer Bevölkerung bewirkt. Mit Polarisierung meine ich unter anderem eine Leidenschaftlichkeit des Streitigen, die den normalen Rahmen unserer gewohnten demokratischen Auseinandersetzung sprengt und ihre ganz eigene Gefahren in sich birgt. Von unserer gesetzgeberischen Arbeit kann leider nicht erhofft werden – wie auch immer unsere Beschlüsse ausfallen –, dass wir den Erwartungen des einen oder anderen Lagers oder gar beider Seiten gerecht werden. Bereits wird denn auch von Anhängern einer besonders grosszügigen Asylpraxis die Unterschriftensammlung für ein Referendum organisiert, ein Referendum, das dann wohl auch von vielen Unzufriedenen der Gegenseite unterschrieben werden dürfte.

Ich vertrete hier als Kommissionspräsident in einem einzigen Votum den Antrag auf Eintreten für alle drei Vorlagen, also auch ANAG und Bundesgesetzmassnahmen. Hier ist nämlich nur das Asylgesetz aufgeführt, Herr Präsident. (*Präsident:* Also wir behandeln das Gesamtpaket.) Ich danke. Das geltende Asylgesetz ist im Oktober 1979 verabschiedet worden und am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Seither hat es auf diesem Gebiet nie Ruhe gegeben, aber das war nicht Ausfluss einer gesteigerten legislativen Gestaltungsbereitschaft, sondern es war die Folge einer sich rasch verändernden Situation. In den letzten Jahren hat die Zahl der in der Schweiz Zuflucht suchenden Asylanten rasch zugenommen. Im Jahr 1985 wurden fast 10 000 Gesuche gestellt, zehnmal so viele, wie es noch vor wenigen Jahren der Regel und dem Durchschnitt entsprochen hat. Hinzu kam, dass diese Flüchtlingsströme nicht mehr aus uns nähergelegenen Ländern, wie zum Beispiel der Tschechoslowakei oder Polen, kamen, sondern aus entfernten Kulturkreisen, es waren nun Türken und Kurden, Tamilen, Zairer und andere Menschen aus entlegenen Kontinenten. Das führte zu Spannungen, zur weit verbreiteten Unzufriedenheit – auch bei Behörden und Kantonen, die mit besonders grossem Zuzug belastet waren und zum Teil noch sind und die nur schwer zu lösende Probleme der Unterbringung und Betreuung zu bewältigen hatten.

Nun sind ja die Behörden bisher den Schwierigkeiten nicht

Motion Meier Hans Steuerbelastung für Familien. Milderung

Motion Meier Allègement de la charge fiscale de la famille

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.410
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	229-230
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 530

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.